

TARIFORDNUNG KRST ASTEN



Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.
-

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren EhegattInnen, LebensgefährtlInnen oder eingetragenen PartnerInnen und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) nachzuweisen oder
 - sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der LeiterIn bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Bei (Krisen-) Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag hingegen ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
- (5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in die Krabbelstube nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.

TARIFORDNUNG KRST ASTEN



- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Für die Monate Juli/August/September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Krabbelstubenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Der Schnuppermonat wird mit 60% vom 100% (7-12 Uhr) = 3,6 % vom Bruttofamilieneinkommen berechnet, in diesem Monat wird kein Materialbeitrag eingehoben.
- (6) Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September), erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats **50 Euro**
 - Für den Nachmittagstarif **43 Euro**, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrages reduziert.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **183 Euro**, für darüber hinausgehender Inanspruchnahme **284 Euro**.
- Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) **112 Euro**.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 100% festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.

TARIFORDNUNG KRST ASTEN



Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

Wenn der betragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, wird pro Monat ein Betrag von € 179 eingehoben.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats von der Berechnungsgrundlage
 - 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, max. **183 Euro**
 - **5,1** % für darüberhinausgehender Inanspruchnahme, max. **284 Euro**
- (2) Für den Krabbelstufenbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für
 - 4 Tage festgesetzt, der 90 % vom 5 -Tages-Tarif beträgt.
 - 3 Tage festgesetzt, der 80 % vom 5 -Tages -Tarif beträgt.
 - 2 Tage festgesetzt, der 65 % vom 5- Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagstarif der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - Für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - Für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

§ 8 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 3 Euro pro Kind/Monat eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.

§ 9 Sonstige Beiträge

Essensbeiträge:

TARIFORDNUNG KRST ASTEN



Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet und die Höhe wird kostendeckend gestaltet.

§ 10 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Krabbelstubenplatz beansprucht und wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

§ 11 Widerruf

- (1) **Widerruf der Aufnahme bei Mutterschutz/Karenz:**
Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn die Mutter in Mutterschutz und darauf folgend einer der Elternteile in Karenz geht.
- (2) **Widerruf der Aufnahme bei Arbeitslosigkeit/Beschäftigungslosigkeit:**
Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles drei Monate besteht.
- (3) **Widerruf der Aufnahme ab dem 3. Geburtstag:**
Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und ein Platz im Kindergarten für das Kind zur Verfügung steht.

Dieser Widerruf gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird. Die Aufnahme und der Widerruf haben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.